

SATZUNG
über die Benutzung der stadteigenen Spielplätze
- Spielplatzsatzung -

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 07), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ 2013 die Satzung über die Benutzung der stadteigenen Spielplätze (Spielplatzsatzung) beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich, Begriffe

- (1) Diese Satzung gilt für stadteigene und von der Stadt Fürstenwalde/Spree betreute Spielflächen und als solche ausgelegte Treffpunkte für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet. Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt, ebenso die von den Verwaltungen der Stadien und Sportplätzen herausgegebenen Regelungen.
- (2) Spielplätze sind öffentliche Plätze, die mit Spielgeräten, Spielzonen für Kinder und Jugendliche, Ballspielbereichen und Ruhezonen für die Kinder und deren Betreuung ausgestattet sind.
- (3) Spielflächen, Ballspielplätze und Bolzplätze an stadteigenen Kinder- und Jugendeinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen unterliegen ebenfalls dieser Satzung.

§ 2
Zweck

- (1) In Ergänzung zum Stadtentwicklungskonzept/Schlüsselthema Kinderspielflächen stellt diese Satzung ein Instrument zur Sicherung und Aufwertung der öffentlichen Spielplätze dar.
- (2) Die Satzung ist eine Handhabe für Einwohner aller Altersgruppen, um den Lebensraum Spielplatz zu schützen und zu sichern.

§ 3
Benutzung der Spielplätze, Spielflächen, Ballspielplätze und Bolzplätze

- (1) Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mit Ausnahme der Spielplätze mit besonderer Kennzeichnung gestattet.
- (2) Im Rahmen von § 1, Abs. (2) und (3) und § 3 Abs. (1) sind mit Spielen einhergehende Lebensäußerungen als Begleiterscheinungen kindlichen und jugendlichen Freizeitverhaltens für die Nachbarschaft als zumutbar anzusehen.
- (3) Die Nutzung nach § 1, Absätze (2) und (3) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist zu einer Aufsicht nicht verpflichtet.
- (4) Auf Spielplätzen ist es untersagt
- Hunde mitzubringen und sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen (Hundeverbote auf Spielplätzen gemäß § 4 der Hundehalterverordnung – (HundeH)V vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)
 - mit Motorfahrzeugen diese zu befahren,

- Spielgeräte, Bänke oder andere Einrichtungen zu beschädigen oder von ihren Standorten zu entfernen,
- alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich zu nehmen bzw. sich unter deren Einwirkung dort aufzuhalten,
- zu rauchen,
- offenes Feuer anzulegen bzw. zu unterhalten,
- in Zelten oder anderweitig zu übernachten,
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen oder Modellflugzeuge zu betreiben,
- den Spielplatzbereich einschließlich der zugehörigen Grünanlagen durch Abfälle, Tierausscheidungen, Scherben, Zigarettenkippen und anderes zu verschmutzen.

§ 4

Sonderregelungen

Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Spielplatzpatenschaften

(1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree fördert Spielplatzpatenschaften für städtische Spielflächen, um die Erhaltung und Nutzung der Spielflächen zu verbessern und die Kinder zum aktiven Miteinander auf den Spielflächen anzuregen.

(2) Spielplatzpaten sind besonders angehalten, bei Störungen der öffentlichen Ordnung, Vandalismus usw. die Polizei oder das Ordnungsamt einzuschalten.

(3) Spielplatzpaten tragen nach ihren Möglichkeiten zur Sauberkeit, Pflege und Instandhaltung der Spielfläche bei, indem sie im Auftrage der Stadt Fürstenwalde/Spree die Spielfläche regelmäßig besichtigen, einfache Säuberungen der Spiel-, Rasen-, Sitz- und Ruheflächen gegebenenfalls gemeinsam mit den Kindern durchführen, Spielgeräte und Einrichtungen hinsichtlich Beschädigungen beobachten, die Stadt Fürstenwalde/Spree bei auftretenden Störungen oder Problemen unterrichten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer auf Spielplätzen

- Hunde mitbringt und sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich belässt (Hundeverbote auf Spielplätzen gemäß § 4 der Hundehalterverordnung – (HundeHV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458))
- mit Motorfahrzeugen fährt,
- Spielgeräte, Bänke oder andere Einrichtungen beschädigt oder von ihren Standorten entfernt,
- alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich nimmt bzw. sich unter deren Einwirkung dort aufhält,
- raucht,
- offenes Feuer anlegt bzw. unterhält,
- in Zelten oder anderweitig übernachtet,
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder Modellflugzeuge betreibt,
- den Spielplatzbereich einschließlich der zugehörigen Grünanlagen durch Abfälle, Tierausscheidungen, Scherben, Zigarettenkippen und anderes verschmutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.

(3) Zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung auf den Spielplätzen können durch die Stadt Fürstenwalde/Spree Platzverweise ausgesprochen werden. Darüber hinaus ist sie berechtigt, weitergehende ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Spielplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die seit 20. August 2004 gültige Satzung außer Kraft gesetzt.

Fürstenwalde/Spree, den _____ 2013

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister